

Mitgl.Nr. _____
von der Pensions-
kasse auszufüllen



Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, Postfach 10 10 54, 47010 Duisburg, ☎ (0203) 99 219 – 60, 📠 (0203) 99 219 - 38

ANTRAG nach Tarif A inklusive Hinterbliebenenversorgung

Unter Bezugnahme auf die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Tarifbedingungen (TaB) beantrage ich die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft.

Antragsteller	
Familienname	
Vorname	
Geschlecht	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Straße, Hausnummer	
Plz, Ort	
Geburtsdatum	
Familienstand (ledig / verh. / verw. / gesch.)	
Arbeitgeber	
Betriebszugehörigkeit seit	
Beschäftigt als	
Ehegatte	
Vorname, ggfs. Nachname, falls abweichend vom Antragsteller	
Geburtsdatum	
Verheiratet seit	
Kinder, soweit unterhaltsberechtig	
Name, Geburtsdatum	,
Name, Geburtsdatum	,
Name, Geburtsdatum	,
Tarifwahl	
<input type="checkbox"/> mit Berufsunfähigkeitsschutz	<input type="checkbox"/> mit Option Kapitaleistung gem. § 24 Nr. 8 d) AVB
<input type="checkbox"/> ohne Berufsunfähigkeitsschutz	<input type="checkbox"/> mit Option Teilkapitaleistung (30 %) gem. § 24 Nr. 8 d) AVB

Ich habe die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und zur Kenntnis genommen, dass über meine Person die das Versicherungsverhältnis betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

_____, den _____ (Unterschrift des Antragstellers)

■ ■ ! Vom Arbeitgeber auszufüllen! ■ ■

Anmeldung durch den Arbeitgeber

Herr / Frau _____ wird ab _____

unter Bezugnahme auf § 3 der AVB zur Mitgliedschaft angemeldet.

Der Gesundheitsfragebogen

(entfällt bei Tarif A ohne Berufsunfähigkeitsschutz)

ist beigefügt

wird vom Antragsteller eingesandt

_____, den _____ (Firmenstempel / Unterschrift)

Auszug aus den ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB):

§ 24 Nr. 8 Alterspension

...

8. Auf Antrag des Mitglieds kann eine Anwartschaft auf Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension, soweit sie auf laufenden Beitragszahlungen beruht, grundsätzlich in eine Anwartschaft auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung umgewandelt werden.

Im Falle einer Teilkapitalleistung verbleibt eine Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension inklusive Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 70 % der ursprünglichen Ansprüche.

Folgende Maßgaben sind zu berücksichtigen:

a) Verfahren

Die Auszahlung der Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung erfolgt im Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Die verbliebene Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension beginnt ebenfalls im Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Der Antrag auf Auszahlung der Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung muss spätestens drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles gestellt werden.

Bei Firmenmitgliedern ist die Zustimmung des aktuellen Arbeitgebers erforderlich.

b) Auswirkung auf Hinterbliebenenversorgung

Bei Kapitalleistung im Falle einer Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension mit einer Jahrespensionsanwartschaft von über 600 EUR wird die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenpension aufrecht erhalten.

Eine Teilkapitalleistung enthält den auf die Teilkapitalleistung entfallenden Wert der Hinterbliebenenversorgung.

c) Ausschlüsse

Eine Kapitalleistung ist ausgeschlossen, sofern die Beitragszahlungen nach § 82 EStG als Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden.

Eine Teilkapitalleistung ist im Falle einer Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension mit einer Jahrespensionsanwartschaft von unter 1.200 EUR ausgeschlossen.

d) Festlegung auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung

Neumitglieder ab dem 01.08.2009 erklären im Aufnahmeantrag verbindlich, ob sie alternativ zur Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension entweder die Option auf eine Kapitalleistung oder die Option auf eine Teilkapitalleistung wünschen. Liegt bei Aufnahme keine Entscheidung vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung.

Vor diesem Zeitpunkt eingetretene Mitglieder haben sich bis zum 31.12.2010 für eine der beiden Optionen Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung zu entscheiden. Liegt bis zu diesem Datum keine Entscheidung vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung.

§ 25 Berufsunfähigkeitspension

1. Berufsunfähigkeitspension erhält das Mitglied, das nach Beginn des Versicherungsschutzes und während der Versicherungsdauer berufs- oder erwerbsunfähig geworden und deshalb gegebenenfalls aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.

Bestand zu Beginn der Versicherung eine Erwerbsbeschränkung, so kann Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erst erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versicherung vorhanden gewesenen Erwerbsfähigkeit im Sinne von Ziffer 2 eingebüßt ist.

2. Berufsunfähig ist ein Mitglied, dessen Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Verfall seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, was ärztlich nachgewiesen werden muss, seit Versicherungsbeginn so herabgesunken ist, dass es voraussichtlich dauernd nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einer anderen Tätigkeit regelmäßig auszuüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Eine andere Tätigkeit ist dem Mitglied zumutbar, wenn sie aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Als geringfügig gilt weniger als die Hälfte der Arbeitseinkünfte eines körperlich und geistig gesunden Mitglieds mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Andere, als die in Absatz 1 genannten Ursachen, insbesondere Gründe wirtschaftlicher Art, Lebensdauer, Vorruhestand, Arbeitsplatzaufgabe aufgrund eines Sozialplans oder einer einverständlichen Regelung, Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung u. ä., begründen keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt nur eine solche, die sich nach ärztlichem Gutachten auf Dauer von mindestens einem Jahr nicht beheben lassen wird.

3. Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit sind der Pensionskasse einzureichen

a) verfügbare ärztliche Gutachten, auch Kurberichte, Bescheinigung des Arbeitgebers über versäumte Arbeitstage wegen Arbeitsunfähigkeit in den letzten 36 Monaten,

b) der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen,

c) falls ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgelegt werden kann, weil das Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder eine dort vorausgesetzte Wartezeit nicht erfüllt hat, oder er unter Einbeziehung anderer als gesundheitlicher Gründe erteilt wurde, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf oder voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit vorzulegen.

Hierdurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung der vorgelegten Unterlagen oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten ausdrücklich auszusprechen hat, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

5. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit den Tarifbedingungen. Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2011 und Beginn der Berufsunfähigkeitspension nach Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Berufsunfähigkeitspension um einen im jeweiligen Technischen Geschäftsplan festgelegten Prozentsatz entsprechend § 24 Nr. 5 Satz 3 gekürzt.

6. Die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit hat das Mitglied der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen, wobei die Anzeigepflicht bis zur Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 besteht.

7. Den Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.